

Am 11.02.2016 zwischen Frau Hasselfeldt, Herrn stellv. Fraktionsvorsitzenden Brinkhaus (CDU) und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Schneider (SPD) vorläufig konsentiert:

1. Lohnsummenregelung:

- ➔ Keine Berücksichtigung von Saison- und Leiharbeitnehmern bei der Ermittlung der Arbeitnehmerzahl (wie geltendes Recht)

2. Berücksichtigung von Verfügungsbeschränkungen bei Familienunternehmen:

- ➔ Statt der Verdopplung der Aufgriffsgrenze von 26 auf 52 Mio. Euro erfolgt ein Vorab-Abschlag auf den gemeinen Wert des Gesellschaftsanteils entsprechend der Höhe des in der Satzung für Anteilsweitergaben vereinbarten Abschlags, aber maximal in Höhe von 30 Prozent.
- ➔ Die Kriterien, die bislang für die Verdopplung der Aufgriffsgrenze vorliegen mussten, müssen auch für die Gewährung des Vorab-Abschlags weiter kumulativ vorliegen. Sie werden aber wie folgt gelockert und damit praxisgerecht ausgestaltet:
 1. Die Entnahme oder Ausschüttung des steuerrechtlichen Gewinns muss **nahezu vollständig** (Streichung gegenüber Regierungsentwurf) beschränkt sein, und
 2. die Verfügung über die Beteiligung an der Personengesellschaft oder den Anteil an der Kapitalgesellschaft muss auf Angehörige im Sinne des § 15 Absatz 1 der Abgabenordnung (= nahe Angehörige) **sowie Mitgesellschafter und Stiftungen** (Zusatz neu gegenüber Regierungsentwurf) beschränkt sein und
 3. für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft ist eine **Abfindung** vorgesehen, die **erheblich** (Streichung gegenüber Regierungsentwurf) unter dem gemeinen Wert der Beteiligung an der Personengesellschaft oder des Anteils an der Kapitalgesellschaft liegt.

Das heißt also: Ist die Entnahme des Gewinns beschränkt (egal in welcher Höhe) und können Anteile nur an nahe Angehörige, Mitgesellschafter und Stiftungen weitergegeben werden und wurde für die Anteilsweitergabe eine Abfindung unter dem gemeinen Wert vereinbart, wird ein Vorab-Abschlag in Höhe der prozentualen Minderung der Abfindung gegenüber dem gemeinen Wert gewährt (aber maximal 30 Prozent). Dieser Abschlag wird vor Durchführung der Verschonungsbedarfsprüfung bzw. der Anwendung des Verschonungsabschlagsmodells (=Abschmelzregelung) vom gemeinen Wert des Gesellschaftsanteils abgezogen. In seiner Wirkung mindert er den für die Verschonungsbedarfsprüfung bzw. den für das Verschonungsabschlagsmodell anzusetzenden Unternehmenswert und stellt quasi einen neuen Sockel von (maximal) 30 Prozent für Familienunternehmen dar. Der 30%-Vorab-Abschlag und der Verschonungsabschlag des Abschmelzmodells wirken kumulativ.

- ➔ Die Fristen, zu denen die obigen drei Kriterien vorliegen müssen, werden gegenüber dem Regierungsentwurf nahezu halbiert: Verkürzung der vorlaufenden Frist für das Vorliegen der Verfügungsbeschränkungen von 10 auf 2 Jahre sowie der nachlaufenden Frist von 30 auf 20 Jahre.

3. Abgrenzung des begünstigten Vermögens / Verwaltungsvermögens:

Es erfolgt eine Rückkehr zum Verwaltungsvermögensbegriff. Die Basis dafür bildet der Vorschlag des Bundesrates mit folgenden Änderungen:

- ➔ Wiederaufnahme des sog. **Schmutzzuschlags von 10 Prozent** (Behandlung von originär nicht begünstigtem Vermögen von bis zu 10% des Wertes des begünstigten Vermögens wie begünstigtes Vermögen, ohne Schädlichkeit für die Optionsverschönerung). Ein solcher Schmutzzuschlag ist bereits im Regierungsentwurf enthalten, war aber nicht Teil des Vorschlags des Bundesrats.
- ➔ Grundstücke, die zum Zwecke des Absatzes von eigenen Produkten überlassen werden, werden begünstigt. Davon profitieren **Brauereigaststätten**, Tankstellen und die Logistikbranche.
- ➔ Aufnahme einer nur im Todesfall geltenden **Investitionsklausel**, wonach jedwedes Verwaltungsvermögen, das innerhalb von **einem Jahr** gemäß einem vorgefassten Plan des Erblassers einem betrieblichen Zweck zufließt, begünstigt wird (umfasst u.a. Vorratsgrundstücke für Investitionen, aber auch saisonal schwankende Finanzmittel z.B. für Lohnzahlungen).
- ➔ Deckungsvermögen für die **betriebliche Altersversorgung** wird über den Vorschlag des Bundesrates hinausgehend in einer nicht gestaltungsanfälligen Weise geschützt. Das heißt, Teile des begünstigungsfähigen Vermögens, die ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen und dem Zugriff aller übrigen nicht aus den Altersversorgungsverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubiger entzogen sind, gehören nicht zum Verwaltungsvermögen. Vermögensgegenstände und Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen sind miteinander zu verrechnen.

4. Anpassung des Kapitalisierungsfaktors im vereinfachten Ertragswertverfahren:

Im vereinfachten Ertragswertverfahren ist zur Ermittlung des Ertragswerts der zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag (§§ 201 und 202 BewG) mit dem Kapitalisierungsfaktor (§ 203) zu multiplizieren.

Der Kapitalisierungsfaktor setzt sich zusammen aus einem einheitlichen und über den Zeitablauf konstanten Risikozinssatz von 4,5 Prozent und einem marktabhängigen Basiszins. Durch den aufgrund der Niedrigzinsphase stark gesunkenen Basiszins bei einem gleichzeitig unveränderten Risikozinssatz hat sich der Kapitalisierungsfaktor beim vereinfachten Ertragswertverfahren von 11,79 im Jahr 2010 auf 18,21 Prozent im Jahr 2015 erhöht. Für 2016 beträgt er 17,86. Damit führt das vereinfachte Ertragswertverfahren zu weit überhöhten rechnerischen Unternehmenswerten.

- ➔ Zwischen den Beteiligten vereinbart wurde die Einführung eines Korridors von 3 bis 5 Prozent, in dem der Basiszinssatz schwanken kann. Dies ergibt eine Bandbreite für den Kapitalisierungsfaktor von 10,53 und 12 (2016 würde er damit 12 statt 17,86 betragen und damit zu um ca. 30 Prozent geringeren Unternehmenswerten führen)

5. Erweiterung der Stundungsregelungen:

- ➔ Einführung eines voraussetzungslosen Rechtsanspruchs auf eine zehnjährige zinslose Stundung der auf das begünstigte Vermögen entfallenden Erbschaftsteuerschuld im Todesfall (unabhängig davon, ob zuvor bereits ein Teilerlass (Verschonungsbedarfsprüfung) oder Verschonungsabschlag (Abschmelzmodell) gewährt worden ist)
- ➔ Alle Arten von begünstigtem Vermögen werden erfasst (d.h. auch Anteile an Kapitalgesellschaften)

6. Einschränkungen beim Abschmelzmodell (= Gegenleistung der Union an SPD)

- ➔ Statt wie bisher eine Abschmelzung um 1 Prozent je 1,5 Mio. Euro soll nun eine Abschmelzung um 1 Prozent je 750.000 Euro erfolgen.
- ➔ Die Abschmelzung erfolgt auf null, d.h. die bisherige Sockelverschonung von 35 Prozent in der Optionsverschonung (100%) und 20 Prozent in der Regelverschonung (85%) fallen weg.
- ➔ Bei der Optionsverschonung springt die Abschmelzkurve bei einem Betrag von 99 Mio. Euro auf den Wert von Null (Verschonungsabschlag läge hier nur noch bei < 3 Prozent). In der Regelverschonung endet die Kurve regulär bei ca. 90 Mio. Euro.

Bewertung:

- Die SPD hatte ursprünglich als Gegenleistung für die unter 1. – 4. für die Unternehmen erreichten Verbesserungen die Umsetzung des „Niedersachsen-Modells“ aus der BR-Stellungnahme gefordert, das eine Abschmelzung im Bereich von 26 Mio. Euro bis 34 Mio. Euro linear auf null (1% Abschmelzung je 95.000 Euro (Regelverschonung); 1% Abschmelzung je 80.000 Euro (Optionsverschonung)) vorsah. Die Abschmelzung im Bereich bis 99 Mio. Euro stellt damit eine Verdreifachung der ursprünglichen SPD-Obergrenze dar.
- Der Vorab-Abschlag von bis zu 30 Prozent stellt für Familienunternehmen faktisch ein zweites (kumulativ wirkendes) Abschmelzmodell dar. Daraus folgt, dass Familienunternehmen im Bereich der Abschmelzkurve (Wert des übertragenen Gesellschaftsanteils bis 99 Mio. Euro), die den Vorab-Abschlag nutzen können, in der Gesamtbetrachtung keine Verschlechterung aus der Versteigerung der Kurve erfahren, in den meisten Fällen sogar noch eine Verbesserung. Eine Verschlechterung erfahren jedoch Familienunternehmen außerhalb des Abschmelzbereichs in der Optionsverschonung (Verschlechterung um 5%, da an die Stelle des Sockels von 35 % jetzt der Vorab-Abschlag von 30 % tritt) und Einzelunternehmer sowie Unternehmen ohne gesellschaftsvertragliche Verfügungsbeschränkungen, für die nun die Sockelverschonung entfallen würde.
- Familienunternehmen in der Regelverschonung erfahren trotz der Einschränkung des Abschmelzmodells aufgrund der Wirkung des 30%-Vorab-Abschlags gegenüber dem Regierungsentwurf ausnahmslos eine Verbesserung (unter der Annahme, dass die Verdopplung der Aufgriffsgrenze wegen der zu strikten Kriterien, wie von der Wirtschaft vielfach angeführt, ins Leere gelaufen wäre).